

Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Architektenkammer Thüringen

Die Vertreterversammlung beschließt am 28. November 2008 auf der Grundlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 05. Februar 2008 und der Hauptsatzung der Architektenkammer Thüringen vom 28. November 2008 die nachfolgende Ordnung:

1. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen bildet gemäß ThürAIKG durch Beschluss einen Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss sowie auf Vorschlag des Vorstandes weitere zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderliche Ausschüsse.
2. Die Vorsitzenden und ihre Vertreter des Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschusses werden der Vertreterversammlung durch den Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen und durch den Präsidenten berufen.

Die Wahl und Abwahl der Mitglieder aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen erfolgt durch die Vertreterversammlung auf der Grundlage der Wahlordnung für die Ausschüsse der Architektenkammer Thüringen.

3. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, sofern der Vorstand keine größere Mitgliederzahl festgelegt hat. Sie wählen, außer für den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bei größeren Ausschüssen einen Stellvertreter.

Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Arbeitsgruppenvorsitzenden.

4. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen führen ihre Sitzungen nach einem vom Vorstand bestätigten Arbeitsplan durch. Davon ausgenommen sind der Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss. Zur Ausarbeitung oder Prüfung von Entscheidungsvorlagen für die Vertreterversammlung können nach Maßgabe des Vorstandes kurzfristig Sitzungstermine festgelegt werden.
5. Die Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen finden in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen in Erfurt statt. Sie können auch an einem anderen Ort durchgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
6. Einladungen und Tagesordnungen für die einzelnen Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden bzw. vom Leiter der Arbeitsgruppe im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der AK Thüringen oder mit einem beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgestellt und von der Geschäftsstelle rechtzeitig vor dem Sitzungstermin an die Ausschuss- oder Arbeitsgruppenmitglieder versandt.
7. Den Beratungen in den Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen soll nach Möglichkeit ein Arbeitspapier des Vorstandes der AK Thüringen, des Geschäftsführers, des Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussmitgliedes bzw. des Leiters der Arbeitsgruppe zugrunde liegen. Dieses ist der Einladung zur betreffenden Sitzung beizufügen.

8. Von jeder Ausschusssitzung fertigt der Ausschussvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied ein kurzes Sitzungsprotokoll an, in dem die Beratungsergebnisse wiedergegeben werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Arbeitsgruppensitzungen.

Die Geschäftsstelle übernimmt die Übertragung, Vervielfältigung und Versendung der Protokolle und eventueller Anlagen an die Ausschuss- oder Arbeitsgruppenmitglieder, den Vorstand und diejenigen Personen, die den Inhalt des Protokolls zur Kenntnis erhalten müssen.

9. Für den technisch-organisatorischen Ablauf der Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen wird eine Sachbearbeiterin der AK Thüringen zugeordnet.
10. Der Ausschussvorsitzende oder der Leiter einer Arbeitsgruppe kann bei Erfordernis den Justitiar der Kammer zur Beratung hinzuziehen. An den Sitzungen des Ausschusses Sitzung und Recht nimmt der Justitiar der Kammer generell teil.

Ein Vertreter des Vorstandes der AK Thüringen oder der Geschäftsführer der Kammer können auf Wunsch an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmen.

11. Die Ausschuss- und Arbeitsgruppenmitglieder haben Anspruch auf Entschädigungen für Reisekosten und Arbeitszeitversäumnisse in der von der Vertreterversammlung beschlossenen Höhe.
12. Für den Eintragungs-, den Schlichtungs- und den Ehrenausschuss gelten die im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vorgeschriebenen Regelungen und die durch die Vertreterversammlung der AK Thüringen dazu beschlossenen entsprechenden Satzungen.
13. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
14. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen.